Über

Die Rechtseigenart des Connossements.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Königlichen Universität Erlangen.

Verfaßt von

Sam. Englaender

Dr. jur.

PLESCHEN.
Druck von J. Joachim.
1896.

Seinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Einleitung: Über den Betrieb des Seehandels im Allgemeinen bis zur Ausbildung des Connossements.
§ 2. Das Connossement.
1) Geschichtliche Entwicklung.
2) Inhalt nach H. G. B.
3) Arten.
4) Ausstellung bezw. Unterzeichnung.
5) Zahl der Exemplare desselben.
§ 3. Das Connossement als Beweisurkunde.
§ 4. Das Connossement als Waren- bezw. Wertpapier.
1) obligatorische Funktion,
2) dingliche Funktion.
§ 5. Obligatorische Funktion. — Natur des Forderungsrechts: dasselbe ist ein
1) selbständiges,
2) stipturgemäßes,
3) einseitiges.
§ 6. Dingliche Funktion. — Art. 649 H. G. B.
§ 7. Juristische Erklärungsversuche der dinglichen Wirkung des Connossements.
§ 8. Schluß: Connossement und Ladeschein.

Abkürzungen:

in E. = in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts.
Goldschmidt H. R. = Goldschmidts Handbuch des Handelsrechts. Bd. I. Abt. 2.
H. G. B. = Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.
R. G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
R. O. H. G. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
in Z. = in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt.

Litteraturangabe.

1) Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1873.
2) Bluntschli: Deutsches Privatrecht. Bd. II. München 1854.
3) Brinckmann: Lehrbuch des Handelsrechts. Heidelberg 1853/60.
4) Büsch: Darstellung der Handlung. Bd. II. Hamburg 1808.
5) Dahn: Deutsches Rechtsbuch. Nördlingen 1877.
6) Dernburg: Pandekten. Bd. I. Berlin 1892.
7) Eger: Das deutsche Frachtrecht. Bd. III. Berlin 1891.
8) Elvers: prakt. Arbeiten. Rostock 1836.
9) Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. II. Leipzig 1882. Bd. IV. Leipzig 1884.
10) Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts.
11) Exner: Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition. Wien 1867.
12) Gareis: Das deutsche Handelsrecht. 5. Aufl. Berlin 1896.
13) v. Gerber: System des deutschen Privatrechts. 16. Auflage. Jena 1891.
14) Gesterding: Alte und neue Irrtümer der Rechtsgelehrten. Greifswald 1818.
15) Goldschmidt: Handbuch des Handelsrechts. Bd. I. Abt. 2. Erlangen 1868.
16) Goldschmidt: Universalgeschichte des Handelsrechts. I. Lieferung. Stuttgart 1891.
17) Heises Handelsrecht. Frankfurt a. M. 1858.
18) Hillebrandt: Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Bd. II. Zürich 1865.
19) Holtius: Abhandlungen civilistischen und handelsrechtlichen Inhalts, übersetzt von Sutro. Utrecht 1852.
20) Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen röm. und deutschen Privatrechts von Gerber und Ihering. Bd. I. Jena 1857.
21) v. Kaltenborn: Grundsätze des prakt. europäischen Seerechts. Bd. I. Berlin 1851.

22) Lewis: Das deutsche Seerecht. Commentar. Bd. I. Leipzig 1883.
23) Lutz: Protokolle der Commission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Teil V. Würzburg 1861; Teil VIII. Würzburg 1863.
24) Makower: Das allg. deutsche Handelsgesetzbuch. 11. Auflage. Berlin 1893.
25) Meischeider: Besitz und Besitzesschutz. Berlin 1876.
26) Pink: Wie sind die rechtlichen Wirkungen der Übergabe des an Order lautenden Connossements civilistisch zu erklären? Halle 1881.
27) Pöhls: Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburg. Handelsrechts. Bd. I. Hamburg 1828.
28) Savigny: Das Recht des Besitzes. 7. Aufl. Wien 1865.
29) Schmidt-Scharff: Das Warenpapier beim See- und Binnentransport. Frankfurt a. M. 1887.
30) Seebohm: Sammlung seerechtl. Erkenntnisse des Handelsgerichts Hamburg. Hamburg 1866.
31) Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
32) Thöl: Das Handelsrecht. Bd. I. Leipzig 1879. Bd. III. Leipzig 1880.
33) Voigt und Heinichen: Neues Archiv für Handels- und Wechselrecht. Hamburg 1858.
34) Wagner: Handbuch des Seerechts. Bd. I. Leipzig 1884.
35) Windscheid: Lehrb. der Pandekten. Frankfurt a. M. 1887.
36) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt.
37) Zimmermann: Die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio. Straßburg 1876.

§ 1.

Obwohl der Handel in den ältesten Zeiten verhältnismäßig nicht weniger entwickelt war wie in der Jetztzeit, insofern er sich immer über die ganze damals bekannte Welt erstreckte, ist doch eine Reihe von handelsrechtlich bedeutenden Instituten erst durch die fortschreitende Ausbildung des heutigen Verkehrs entstanden. So ist auch das Frachtgeschäft, soweit es sowohl dem Binnen-Verkehr als auch dem zur See dient, ein Gebilde der neueren Zeit. Es hängt diese Erscheinung mit den eigentümlichen Verhältnissen zusammen, unter welchen der Handel im allgemeinen und der Seehandel insbesondere in den damaligen Zeiten im Vergleich zu heute betrieben wurden. In seiner ursprünglichen Gestalt und Einfachheit bewegte sich der Seehandel gewöhnlich in der Art, daß der Eigentümer des Schiffes zugleich der eigentliche Kaufmann war. Er kaufte für seine Rechnung Waren ein und suchte sie am Orte des Bedürfnisses vorteilhaft zu verwerten, zu welchem Zwecke er mit seinen Sklaven weite Seereisen zu unternehmen hatte. Indem also Frachtführer und Ladungsinteressent, wie wir heute sagen würden, in einer und derselben Person vereinigt waren, fehlte es an Beziehungen, welche einer rechtlichen Normierung bedurft hätten, während andererseits auch, was hier beiläufig bemerkt sein mag, ein besonderes Gewaltsverhältnis, wie es das moderne Seerecht zwischen Schiffseigentümer und Schiffsbesatzung allenthalben kennt, nicht hervortrat, weil es durch die Herrschaft über die Sklaven entbehrlich geworden war. Erst später suchen die Schiffseigentümer besonderen und ausschließlichen Erwerb aus der Beförderung von Waren, doch begegnet uns hierbei im Gegensatz zu heutigen Verhältnissen das Eigentümliche, daß die Ladungsinteressenten stets selbst auf dem Schiffe anwesend sind — oder doch wenigstens ihre Vertreter, — und dadurch die Möglichkeit haben, ihre Interessen Dritten gegenüber selbständig wahrzunehmen. Ein derartiges Be-

gleiten der Ladungsgegenstände hört aber in der zweiten Hälfte des Mittelalters auf. Die Gründe hiefür liegen in dem Entstehen von Handelsniederlassungen sowie in der Ausbildung von Commissions- und Versicherungsgeschäften.[1]) Zugleich hatte sich infolge der Abwesenheit der Ladungsinteressenten vom Schiffe eine größere Verantwortlichkeit des Schiffers für unversehrte Ablieferung der zur Beförderung übernommenen Güter herausgestellt, und diese Verantwortlichkeit findet ihren Ausdruck in der Ausbildung einer Urkunde, welche in ihrer weiteren Entwicklung über den ihr bei ihrem Aufkommen gesteckten Rahmen hinausgegangen und im Seeverkehr so sehr unentbehrlich geworden ist, daß sie wohl in die Gesetzgebungen aller Handel treibenden Nationen Aufnahme gefunden hat. Jene Urkunde ist das Connossement.

§ 2.

Das Connossement ist nach modernem Seerecht eine Urkunde, in welcher der Schiffer bescheinigt, gewisse Güter zur Beförderung empfangen zu haben, und sich verpflichtet, dieselben an einen näher bezeichneten Empfänger in einem bestimmten Hafen auszuliefern.[2])

Die Anfänge des Connossements in seiner heutigen Gestalt finden wir in einer namentlich im Handelsgebrauch des Mittelländischen Meeres bestehenden Einrichtung.[3]) Auf jedem Schiffe dort treffen wir eine besondere Urkundsperson an; diese, der sogenannte Schiffsschreiber, hatte alle notwendigen Aufzeichnungen zu machen und besonders ein Verzeichnis von den an Bord genommenen Waren anzufertigen. Von diesem Verzeichniß wurden den Abladern[4]) auf Verlangen über den ihnen gehörigen Teil der Ladung Abschriften erteilt, welche vom Schiffsschreiber unterzeichnet waren und ebenso wie das Güterverzeichnis selbst volle

[1]) Wagner, Bd. I. § 2.

[2]) Ebenso: Pink S. 6.
Wilda (in Weiskes Rechtslexikon) S. 32.
Endemann in E. Bd. II. S. 37.

[3]) cfr. Goldschmidt, H. R. S. 655 ff.
Dahn S. 319.
Lewis in E. Bd. IV. S. 165.

[4]) Ablader ist, wie Schröder (in Z. Bd. 32 S. 249) ausführt, diejenige Person, welche die Ladung auf Grund einer rechtlichen Befugnis im eignen

Beweiskraft gegen den Schiffer hatten.[5]) In der Regel übersandte der Ablader ein Exemplar der in seinen Händen befindlichen Abschriften dem Empfänger der Ladung, welchem es als Ausweis gegenüber dem Schiffer diente. Im Laufe der Entwicklung erhielt dann der Ablader eine vom Güterverzeichnis unabhängige Empfangsbescheinigung, welche der Schiffer, dem nun die Obliegenheiten des Schiffsschreibers anvertraut waren, selbst ausgestellt oder doch wenigstens unterzeichnet hatte. Jenes Empfangsbekenntnis enthält zugleich die stillschweigende Verpflichtung, die in Empfang genommenen Güter wieder auszuliefern, das Connossement ist demnach Empfangs- und Verpflichtungsschein des Schiffers bezüglich der abgeladenen Güter.[6])

Das Handelsgesetzbuch giebt keine Definition des Connossements, sondern beschränkt sich lediglich darauf, im Art. 645 diejenigen Punkte anzugeben, deren Aufnahme in das Connossement der Berechtigte verlangen kann, ohne jedoch Ungültigkeit vorzuschreiben, wenn das eine oder andere der im angeführten Artikel unter Ziffer 1 –10 erwähnten Momente nicht berücksichtigt ist.[7]) Es soll vielmehr der Richter im konkreten Falle prüfen, ob der Mangel ein wesentlicher ist, und ob nicht der sonstige Inhalt der Urkunde dafür spricht, daß sie gleichwohl als Connossement gewollt war.[8])

Zu den im Art. 645 angeführten Bestandteilen des Connossements gehört gemäß Ziff. 4: die Bezeichnung des Empfängers. Danach werden vier Arten von Connossementen unterschieden: Namens-, Order-, Inhaber- und Blanko-Connossemente.

Namen übergiebt; es ist dies also entweder der Befrachter selbst oder ein Dritter, jedenfalls aber derjenige, welcher dem Schiffer gegenüber berechtigt erscheint, über die Ware zu verfügen.

[5]) Diese Abschriften entsprechen dem heutigen Connossement.

[6]) cfr. Voigt & Heinichen. Bd. I. S. 346.
Erkenntnis d. O. A. G. Lübeck, abgedr. in Z. Bd. III. S. 213; und R. O. H. G. Bd. XVII. S. 71/72.

[7]) Unrichtig Gareis S. 843: Das Connossement **muß** die im Art. 645 aufgezählten Bestandteile enthalten.

[8]) cfr. Lewis, Commentar Bd. I. S. 373.
R. G. Bd. XX. S. 57 sieht in einem daselbst angegebenen Falle eine Urkunde, in welcher der Name des Schiffers und die Nationalität des Schiffes (Art. 645 Ziff. 1 u. 2) nicht erwähnt sind, doch mit Rücksicht auf ihren übrigen Inhalt als Connossement an.

Beim Namensconnossement ist der Empfänger von vornherein eine bestimmte, mit Namen und ohne jeden weiteren Zusatz bezeichnete Person. In der Regel ist diese eine dritte, von der des Abladers und des Schiffers verschiedene, sie kann aber auch mit einer derselben identisch sein.[9])

Die im Verkehr am häufigsten vorkommenden Connossemente sind die Orderconnossemente. Man versteht darunter solche, welche an die Order des benannten Empfängers oder Schiffers[10]) oder Abladers gestellt sind; für letzteres wird vom Gesetz präsumiert, wenn das Connossement lediglich „an Order" gestellt ist.[11]) Die Orderqualität ist dem Connossement nicht ohne weiteres eigen wie dem Wechsel, sondern erfordert die Orderklausel; doch ist der Ausdruck „an Order" nicht wesentlich, jeder Zusatz, aus dem der diesbezügliche Wille des Ausstellers erhellt, genügt schon.

Inhaberconnossemente, d. h. solche, laut welchen der jedesmalige Inhaber als berechtigt gilt, die betr. Güter in Empfang zu nehmen, und Blankoconnossemente, d. i. diejenigen, bei welchen für den Namen des Empfängers behufs späterer Ausfüllung ein offener Raum gelassen ist, sind im deutschen Seeverkehr nicht gebräuchlich. Ein bei Beratung der seerechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gestellter Antrag, daß Connossemente auch auf den Inhaber sollten ausgestellt werden können, wurde in der Commission abgelehnt, weil diese Art der Ausstellung in Deutschland nicht üblich und auch nicht notwendig sei, indem der Zweck des Connossements auf den Inhaber auch durch Ausstellung desselben an Order und Beifügung eines Blankoconnossements erreicht werden könne.[12]) Obwohl nichtsdestoweniger weder Inhaber- noch Blanko-Connossemente durch das Handelsgesetzbuch ausgeschlossen sind, da dieses ja die Gültigkeit der Connossemente nicht von der Beobachtung bestimmter Formen abhängig sein läßt,[13]) so sollen sie doch bei Besprechung der Frage nach der juristischen Bedeutung des Connossements nicht berücksichtigt werden, weil diese Frage bei ihnen wegen ihrer Ungebräuchlichkeit im Verkehr überflüssig erscheint.

---

[9]) Art. 646 Abs. 2.
[10]) also: an eigene Order.
[11]) Art. 646 Abs. 1.
[12]) Lutz. Prot. V. S. 2212.
[13]) Goldschmidt. H. R. S. 675.

Bezüglich des Zeitpunktes der Ausstellung von Connossementen bestimmt Art. 644, daß der Schiffer nach Beendigung jeder einzelnen Abladung unverzüglich dazu verpflichtet ist. Diese Verpflichtung erscheint nicht etwa als eine Folge des vorangegangenen zwischen dem Befrachter und dem Rheder bezw. dem Schiffer abgeschlossenen Frachtvertrages, vielmehr als gesetzliche Folge der — allerdings gemäß jenem Frachtvertrage — stattgehabten Abladung der Güter. Über diese stellt der Schiffer oder regelmäßig ein Vertreter desselben, der Steuermann, einen vorläufigen Empfangsschein aus, der als Quittung anzusehen ist und die Grundlage des Connossements bildet. Gegen Rückgabe dieses Empfangsscheins ist das Connossement bei Befrachtung eines bestimmten Raumes oder quoten Teiles eines Schiffes sofort nach vollendeter Abladung, sowie bei Stückgüterfracht nach Beendigung jeder einzelnen Abladung und nicht erst nach vollständiger Befrachtung des ganzen Schiffes auszustellen. Durch wen?

Aus der Bestimmung des Art. 644 [15]) ist nicht zu entnehmen, daß der Schiffer die einzige Person ist, welche die Befugnis zur Ausstellung rechtsgültiger Connossemente hat, so daß von einer anderen Person für das Schiff ausgestellte Connossemente ungültig sind. Allerdings ist nach den Gewohnheiten des heutigen Seeverkehrs der Schiffer der regelmäßige Aussteller von Connossementen, es kann indessen auch der Rheder selbst und jede andere von ihm dazu ermächtigte Person rechtswirksame Connossemente ausstellen, sowie der Schiffer unter eigner Verantwortung durch einen von ihm bestellten oder anerkannten Vertreter mit derselben Wirkung Connossemente unterzeichnen lassen, als wenn er selbst es gethan hätte.[16]) Erwähnt mag hier noch werden, daß die Schiffsagenten ohne ausdrückliche Vollmacht von Seiten des Rheders oder Schiffers zur Connossementszeichnung nicht befugt sind. [17])

Eine Unterzeichnung des Connossements durch den **Ablader** ist nach deutschem Seerecht nicht erforderlich. Dagegen ist derselbe laut Art. 644 Abs. 3 verpflichtet, dem Schiffer auf Verlangen eine

---

[15]) Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der **Schiffer** . . . . . ein Connossement . . . . . auszustellen.

[16]) cfr. Goldschmidt H. R. S. 671.
Lewis, Comment. S. 371 u. in E. Bd. IV. S. 167/168.
R. G. Bd. II. S. 129 und Bd. XX. S. 55.

[17]) cfr. R. O. H. G. Bd. XIV. S. 337.

von ihm unterzeichnete gleichlautende Abschrift des Connossements zu erteilen. Es hängt diese Bestimmung mit Art. 480 H. G. B. zusammen, gemäß welchem der Schiffer vor Antritt der Reise dafür zu sorgen hat, daß die zum Ausweis für die Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind; andererseits wurde zu ihrer Rechtfertigung in der Beratungscommission ausgeführt, daß der Schiffer sich oft auf sein Connossement berufen müsse, um seine Ansprüche geltend zu machen, weshalb es geboten erscheine, ihm die Möglichkeit zur Verschaffung eines Dokuments zu geben, dessen Inhalt wenigstens gegenüber dem Ablader als richtig gelten müsse.[18])

Über die Zahl der vom Schiffer auszustellenden Connossemente entscheidet das freie Belieben des Abladers.[19]) Gewöhnlich wird dieser sich mehrere Exemplare ausstellen lassen; dieselben gelten jedoch wie die Duplikate eines Wechsels nur als ein Connossement.[20]) Der Schiffer kann verlangen, daß alle Exemplare auf einmal gefordert werden, wenigstens ist er nicht zur Nachlieferung verpflichtet, nachdem er die Gesamtzahl der von ihm gezeichneten Exemplare eines Connossements in jedem einzelnen, dem Ablader eingehändigten Exemplar angegeben hat. Sämtliche Exemplare müssen von gleichem Inhalt sein; derselbe Wortlaut ist nicht erforderlich, wie aus den Protokollen über die Commissionsverhandlungen ersichtlich ist.[21]) Bei Abweichungen in den verschiedenen Exemplaren gilt dasjenige, dessen Inhalt den thatsächlichen Verhältnissen und dem Willen der Parteien zur Zeit der Ausstellung desselben am meisten entspricht. (Goldschmidt a. a. O. S. 676/677.)

Nachdem wir im Vorstehenden eine kurze Übersicht über die Entwicklung, den Inhalt, die Arten, die Ausstellung und Unter-

---

[18]) Lutz, Protok. V. S. 2193/94.

[19]) Art. 644 a. E.

[20]) Nicht erforderlich ist die noch jetzt regelmäßig vorkommende kassatorische Klausel „die für eins gelten." cfr. Goldschmidt H. R. S. 694 Not. 25, auch Art. 647 und 650.

[21]) Lutz Prot. VIII. S. 4004. Der Antrag, „gleichlautende" Exemplare vorzuschreiben, wurde abgelehnt, weil zu befürchten war, daß sonst schon die geringste Abweichung in den unerheblichsten Punkten für erheblich erklärt werden könnte, und weil außerdem ausgeschlossen sein würde, daß die verschiedenen Exemplare des Connossements in verschiedenen Sprachen ausgestellt werden; letzteres könne aber unter Umständen sehr wünschenswert sein und erscheine auch nicht bedenklich.

zeichnung sowie die Anzahl der Exemplare des Connossements gegeben haben, wenden wir uns nunmehr der Frage nach der rechtlichen Bedeutung des Connossements zu und unterscheiden da

1) das Connossement als Beweisurkunde,

2) das Connossement als Warenpapier bezw. Wertpapier.

§ 3.

Das Connossement liefert zunächst Beweis dafür, daß Waren in das Schiff abgeladen sind. Dieser Abladung pflegt, wie oben [22]) bereits bemerkt, der Abschluß eines Frachtvertrages zwischen dem Befrachter und dem Rheder bezw. Schiffer als Vertreter des letzteren vorauszugehen. Bei Stückgüterfracht ist eine besondere Urkunde über den Frachtvertrag nicht üblich; dieselbe wird gewöhnlich durch das den Inhalt eben jenes Frachtvertrages enthaltende Connossement überflüssig.[23]) Wenn aber das Schiff im ganzen oder zu einem verhältnismäßigen Teile, oder wenn ein bestimmt bezeichneter Schiffsraum verfrachtet wird, so ist die Errichtung einer besonderen zweiseitigen Urkunde über den Vertrag, der Chartepartie, Regel. Die Bestimmungen des Frachtvertrages bleiben vor allem für die Rechtsverhältnisse seiner beiden Contrahenten, also des Verfrachters und des Befrachters, maßgebend.[24]) Sie können aber auch für den Empfänger der Ladung von rechtlicher Wirkung sein, und zwar ist dies dann der Fall, wenn sie nach ihrem Wortlaut ins Connossement aufgenommen sind, oder auf sie im Connossement ausdrücklich Bezug genommen ist.[25]) Als ausdrückliche Inbezugnahme reicht indessen schon eine allgemeine Verweisung aus.[26])

Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Ladung ist nach Art. 653 das Connossement entscheidend, doch sind seine Bestimmungen auch für den Befrachter von Bedeutung, nämlich dann, wenn der Frachtvertrag erweislich

---

[22]) S. 13.

[23]) Nur von diesem Gesichtspunkt ist es zu verstehen, wenn Thöl (S. 887) und Brinckmann (S. 333) das Connossement als „Urkunde über den Frachtvertrag selbst" bezeichnen.

[24]) Art. 653 Abs. 3.

[25]) Art. 653 Abs. 2.
R. O. H. G. Bd. V. S. 133 und Bd. XV. S. 223.

[26]) R. O. H. G. Bd. XVII. S. 74.

durch das Connossement abgeändert werden sollte. Goldschmidt[27]) nimmt in diesem Falle an, daß das Connossement derogierende Kraft habe, während Lewis[28]) ihm eine solche abspricht und die Entscheidung hierüber ins richterliche Ermessen stellt. Das Reichsoberhandelsgericht[29]) hat sich bezüglich dieser Streitfrage dahin ausgesprochen, daß „den vom Frachtvertrage abweichenden Bestimmungen des Connossements nicht schlechthin derogierende Kraft zukomme, vielmehr freie richterliche Prüfung eintrete." Es vertritt also denselben Standpunkt wie Lewis.

Die Bedeutung des Connossements als Beweisurkunde, wie sie eben mit wenigen Worten besprochen, ist jedoch nur eine nebensächliche, die ganz in den Hintergrund treten muß gegenüber derjenigen, die das Connossement als Waren- bezw. Wertpapier hat, wovon im folgenden die Rede sein soll.

§ 4.

Vorauszuschicken sind hier einige Bemerkungen zur Klarstellung des Begriffs „Wertpapier", über den im Verkehr[29a]) sowohl wie in Gesetzgebung[30]) und Litteratur[31]) die Ansichten noch weit auseinandergehen.

Das Wertpapier[32]) ist ein Papier von privatrechtlichem Wert; allerdings ist dieser Wert nicht in dem Papier an sich zu suchen, sondern in dem Recht, welches darin verbrieft ist und seiner Ausübung oder Übertragung nach von dem Papier abhängt. Das Rechtsverhältnis kann unabhängig von der Urkunde entstanden sein, es darf aber ohne dieselbe weder geltend gemacht noch ein aus demselben entstandenes Recht übertragen werden, und da die Verwertung eines solchen Rechtes lediglich in seiner Übertragung oder Ausübung besteht, so können wir mit Brunner das Wertpapier

---

[27]) Goldschmidt H. R. S. 678 Not. 35.

[28]) Lewis, Comment. S. 394.

[29]) Bd. XVII. S. 73.

[29a]) Derselbe unterscheidet nicht selten: Wertpapiere, Wechsel und Hypotheken.

[30]) In keinem deutschen Gesetze, auch im „Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches" nicht, findet sich eine Definition von „Wertpapier."

[31]) cfr. z. B. Bluntschli Dtsch. Privatr. § 163.
Thöl Handelsr. S. 632.

[32]) cfr. zum folgenden Brunner in E. Bd. II. S. 140 ff.

definieren als „Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist."

Je nach dem Inhalt des privatrechtlichen Anspruchs, zu dessen Verwertung die Urkunde erforderlich ist, unterscheidet man drei Klassen von Wertpapieren und zwar: Forderungspapiere, Korporations- oder Mitgliedschaftspapiere [33]) und sachenrechtliche Wertpapiere.

Bei den Forderungspapieren, welche die erste und wichtigste Stelle unter den Wertpapieren einnehmen, so daß nicht selten beide Begriffe schlechthin identifiziert werden [34]), ist der in der Urkunde verbriefte Anspruch ein obligationenrechtlicher; bei den sachenrechtlichen Wertpapieren kommt dem Inhaber oder Erwerber der Urkunde außer dem Forderungsrecht zugleich auch ein dingliches Recht zu, und die Korporationspapiere schließlich gewähren ein Recht auf Mitgliedschaft an einer Korporation mit vermögensrechtlicher Grundlage, d. i. ein Recht, mit welchem die Beteiligung am Korporationsvermögen verbunden ist.

Zu den sachenrechtlichen Wertpapieren gehören gewisse Warenpapiere, welche nach Brunners Vorgang als Traditionspapiere bezeichnet werden.[35])

Unter Warenpapieren im Allgemeinen versteht man diejenigen Urkunden, welche darthun, daß eine Ware an jemand geleistet werden soll. Sie sind in erster Linie Beweisurkunden über das darin bezeichnete Recht auf die Ware, erhalten aber eine darüber hinausgehende Bedeutung, indem sie zur weiteren Verfügung über die Ware derart dienen, daß ihr Umlauf den der Ware ersetzt. Diejenigen Warenpapiere nun, bei denen dies der Fall ist, bilden eine besondere Gruppe, für welche die Bezeichnung „Traditionspapiere" üblich geworden ist. Sie sind, wie Brunner [36]) sich ausdrückt, einerseits Forderungspapiere, denn sie dienen zur Ausübung einer

---

[33]) Gareis H. R. S. 662 zählt die Korporationspapiere zu den Forderungspapieren, gewiß mit Unrecht, denn die Aktie z. B. bezeichnet nicht eine Forderung gegen die Gesellschaft, sondern nur einen Anteil an ihrem Vermögen, an ihrem Gewinn und Verlust.

[34]) cfr. z. B. Bluntschli, Dtsch. Privatr. § 163.

[35]) Brunner in E. Bd. II. S. 150.
derselbe in Z. Bd. 22. S. 525.
Goldschmidt in Z. Bd. 29. S. 22.
derselbe in seiner Universalgesch. des H. R. S. 390.

[36]) a. a. O. S. 150/151.

Forderung auf Auslieferung der in der Urkunde verzeichneten Waren, haben aber auch sachenrechtliche Funktionen, insofern ihre Übergabe dieselbe dingliche Wirkung hervorbringt, welche die Übergabe der Ware selbst äußern würde.

Als Traditionspapier gilt auch das Connossement. Dies ist indessen nicht unbestritten [36a]) und soll in den folgenden §§ des Näheren besprochen werden. Im § 5 zunächst über die Natur der Connossementsforderung.

§ 5.

Durch Unterzeichnung des Connossements verpflichtet sich der Schiffer, die in demselben angegebenen Waren unter näher aufgeführten Bedingungen an den Empfänger desselben auszuliefern. Legitimiert ist als solcher beim Namensconnossement der in der Urkunde Benannte oder derjenige, auf welchen dieser seine Rechte durch Cession [37]) übertragen hat. Der Schiffer ist in diesem Falle gehalten, die Gültigkeit der Cession zu prüfen, andernfalls er ersatzpflichtig wird. Beim Orderconnossement ist der in der Urkunde Benannte oder dessen durch eine fortlaufende Reihe von gültigen Indossamenten legitimierter Indossatar empfangsberechtigt. Der Schiffer hat sich nicht darum zu kümmern, ob demselben das Connossement zur eignen Empfangnahme der Ladung indossiert war, oder um dasselbe an einen Andern abzuliefern [38]), ebenso wenig ist er zur Prüfung der Echtheit des Indossaments verpflichtet, vielmehr ist die Erfüllung von Seiten des Schiffers als gültig geleistet zu betrachten, selbst wenn sich hinterher herausstellen sollte, daß die Indossamente gefälscht waren.

Obwohl die Auslieferungsverpflichtung des Schiffers dem Ablader gegenüber eingegangen ist, so hat doch der bezeichnete Connossementsempfänger ein unmittelbares, selbständiges Forderungsrecht gegen den Schiffer. [39]) Er ist nicht als Bevollmächtigter des Ab-

[36a]) cfr. die sog. Forderungstheorie, welche jede dingliche Wirkung der Connossementsübergabe leugnet.

[37]) Wenn einem Namensconnossement ein Indossament beigefügt ist, so ist dasselbe nur als Beweismittel für die stattgefundene Cession in Betracht zu ziehen. So Urteil des O. A. G. Lübeck, abgedr. in Seufferts Arch. Bd. XXIV. Nr. 72.

[38]) R. O. H. G. Bd. XV. S. 230.

[39]) Allerdings erst, nachdem ihm das Connossement tradiert ist, nicht schon mit der Ausstellung desselben.

laders zu betrachten, wie Gesterding [40]) behauptet, auch besteht sein Recht nicht in dem ihm cedierten Klagerecht des Abladers, wie Ihering [41]) meint, noch hat er schließlich ein zwar selbständiges, aber abgeleitetes Recht, wie Pöhls [42]) annimmt, vielmehr ist er unmittelbarer, selbständiger Gläubiger des Connossements etwa wie der Nehmer eines Wechsels gegenüber dem Acceptanten desselben. Dieser wichtige Rechtssatz, welchen Goldschmidt als die Grundlage des ganzen Connossementsinstitutes bezeichnet, ist heute abgesehen von den angeführten abweichenden Ansichten allgemein in Theorie [43]) und Praxis [44]) anerkannt. [45]) Als Folge dieser selbständigen Gläubigerschaft ergiebt sich, daß der Connossementsempfänger gegen Einreden geschützt ist, die der Schiffer gegen den Ablader, dessen Bevollmächtigte und Cessionare wirksam vorbringen könnte. Dieser Schutz gegen Einreden gilt allgemein, auch für den in einem Namensconnossement bezeichneten Empfänger. Die gegen diesen zustehenden Einreden versagen jedoch dem späteren Connossementsinhaber gegenüber nicht, da der Cessionar als Rechtsnachfolger des Cedenten sich regelmäßig die aus der Person Dieses fließenden Einreden vom Schuldner gefallen lassen muß. Beim Orderconnossement,

---

[40]) Gesterding S. 232.

[41]) Ihering in s. Jahrb. f. Dogm. Bd. I. S. 182.

[42]) Pöhls I. S. 181.

[43]) cfr. u. A.
Bluntschli Bd. II. § 155.
Brinckmann § 78 n. 11.
Büsch Zus. 58 Teil II. S. 395.
Dahn S. 321.
Endemann das dtsch. H. R. § 78 III.
Gerber § 184.
Goldschmidt H. R. S. 681.
Heise S. 357.
Holtius S. 120. 143.
Lewis in E. Bd. IV. S. 174.

[44]) cfr. Entscheidungen in J. A. Seufferts Arch.
Bd. V. Nr. 217.
Bd. VI. Nr. 241.
R. O. H. G. Bd. XV. S. 223.

[45]) Vor Geltung des Handelsgesetzbuches anerkannt in
Voigts n. Arch. f. H. R. Bd. I. S. 360 u. 448.
Seebohm, Sammlg. seer. Erkenntnisse Nr. 142 u. 183.

durch dessen Ausstellung der Schiffer sich unmittelbar jedem rechtmäßigen Empfänger desselben verpflichtet, sind gegen diesen alle Einreden auch aus der Person irgend eines seiner Vormänner unter allen Umständen unwirksam.[46])

Ist auch die Forderung aus dem Connossement eine selbständige, so ist sie doch keineswegs eine abstrakte oder formale[47]) wie z. B. die aus dem Wechsel. Das Connossement unterscheidet sich von einer formalen oder abstrakten Obligation wesentlich dadurch, daß es notwendig und begrifflich als Rechtsgrund der Auslieferungspflicht das Bekenntnis des Empfanges des Gutes enthält. Der Schiffer verpflichtet sich nicht zum Liefern irgend eines generell oder selbst individuell bezeichneten Gutes, sondern lediglich zur Auslieferung der empfangenen species.[48]) Daraus würde jedoch an sich folgen, daß gegen die Angaben des Connossements über die Art, Menge und Beschaffenheit des Gutes Gegenbeweis dahin zulässig sei, daß das Empfangsbekenntnis ein unrichtiges und irriges und der Schiffer nur verpflichtet sei, das wirklich nachweisbar empfangene Gut abzuliefern. Allein, diese Folgerung ist im Verkehrsinteresse durch die Bestimmungen der Art. 653 Abs. 1 und 654 H. G. B. unbestritten ausgeschlossen, und damit dem Connossement eine der Formalobligation gleiche Rechtswirkung insofern beigelegt, als die Verpflichtung, weil gegen das strikte Empfangsbekenntnis der Gegenbeweis ausgeschlossen und der Inhalt des Connossements allein entscheidend ist, lediglich eine auf der Schrift beruhende und der Schrift gemäße, eine Skripturobligation,[49]) ist. Demgemäß muß, obgleich der Schiffer nur zur Ablieferung der empfangenen Güter und nur in deren wirklicher Beschaffenheit zur Zeit des Empfanges verpflichtet ist, die Ablieferung lediglich nach Inhalt des Connossements bezw. dem darin niedergelegten Empfangsbekenntnis erfolgen, soweit nicht durch die Bestimmungen der Art. 655, 656 und 657 H. G. B. die strenge Haftung des Schiffers für die richtige Bezeichnung verpackter oder in geschlossenen Gefäßen übergebener Güter

---

[46]) Dahn S. 321.

[47]) dies behauptet z. B. Endemann H. R. § 78 S. 362/364.

[48]) cfr. Goldschmidt, H. R. S. 686 n. 8.
Lewis, Commentar S. 308.

[49]) cfr. Dahn S. 321.
Goldschmidt H. R. S. 686.

modifiziert oder durch Zulassung von Klauseln [50]) gemildert, wenn nicht gar vollständig aufgehoben ist.

Aber nicht nur eine streng skripturgemäße, auch eine streng einseitige [51]) wie beim Wechsel ist die Forderung aus dem Connossement. Zum Wesen der einseitigen Obligation gehört, daß der Verpflichtete den Berechtigten zur Annahme der Erfüllung nicht zwingen sowie Gegenleistungen nicht fordern kann. Beide Merkmale finden sich auch beim Connossement. Es ist, was das ersterwähnte anbetrifft, unzweifelhaft, daß der Schiffer den Connossementsinhaber zur Abnahme der Güter nicht zwingen kann. Meldet sich dieser überhaupt nicht, oder weigert er sich, wenn er dem Schiffer bekannt sein sollte, [52]) von seinem Connossemente Gebrauch zu machen, so kann der Schiffer sich unter Umständen von seiner Verpflichtung durch gehörige Deposition entledigen, auf Abnahme klagen kann er aber nicht.[53])

Weniger unbestritten ist das zweite Merkmal der Einseitigkeit, daß der Schuldner vom Gläubiger keine Gegenleistungen fordern kann.

Die etwaige Verpflichtung zur Zahlung der Fracht, welche dem Connossementsinhaber obliegt, wird als Gegenleistung gegen die Erfüllung des Schiffers angesehen [54]) und dadurch die Einseitigkeit der Connossementsobligation in Zweifel gezogen. Allein abgesehen davon, daß jene Verpflichtung nicht notwendig im Connossement angegeben sein muß, ist sie schon deshalb nicht eine Gegenleistung im Sinne der zweiseitigen Verträge, weil der Schiffer kein selbständiges Forderungsrecht auf Zahlung der Fracht hat. Ist demnach dieser Einwand gegen die Einseitigkeit der Connossementsforderung als nicht stichhaltig zurückzuweisen, so vermag auch ein zweiter Einwand die Ansicht, wie sie oben [55]) vertreten ist, nicht zu entkräften.

Da nämlich der Schiffer gemäß Art. 652 zur Ablieferung der

---

[50]) wie „Inhalt unbekannt," „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt."

[51]) cfr. Goldschmidt H. R. S. 699.

[52]) Dies ist beim Namensconnossement der Fall.

[53]) Erk. des Obertrib. Berlin vom 28. 11. 1865, abgedr. in Z. Bd. XII. S. 590.

[54]) so von Eger, Frachtr. Bd. III. S. 25.

[55]) S. 21 a. A.

Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Connossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bescheinigen ist, verpflichtet ist,[56]) so wird die Auslieferung des quittierten Connossementsexemplars als Gegenleistung bezeichnet, von welcher die Verpflichtung zur Aushändigung des Gutes abhängt.[57]) Diese Auffassung ist aber eine falsche; die Rückgabe des quittierten Connossements ist nur Voraussetzung[57a]) der Erfüllung von Seiten des Schiffers, die derjenige zu fordern berechtigt ist, welcher als legitimierter Inhaber des Connossements dasselbe präsentiert und es auch mit Quittung versehen dem Schiffer gegen Auslieferung der Güter zu übergeben bereit ist. Es ergiebt sich dies aus dem Charakter des Connossements als Präsentationspapier[58]) und hat nichts mit einer „Gegenleistung" Gemeinsames.

§ 6.

Wie in § 5 zu zeigen versucht worden, ist der obligatorische Anspruch aus dem Connossement ein in mehrfacher Beziehung ausgezeichneter und wohl im Stande, dem Connossementsinhaber hinreichenden Schutz zu gewähren, wenn sich die Geschäfte in der von den Parteien ursprünglich beabsichtigten Weise ohne jegliche Störung vollziehen. Da indessen bei der Compliciertheit des Handelsverkehrs nicht selten Conflikte entstehen können, in welchen den berechtigten Ansprüchen auf der einen Seite nicht minder berechtigte[59]) auf der anderen entgegentreten, so ist klar, daß in solchen Fällen der Connossementsinhaber mit seinem Forderungsrecht aus dem Connossement wohl einen etwaigen Schadensersatzanspruch gegen den Schiffer geltend machen kann, keineswegs aber gegen jenen Dritten geschützt ist. Mögen auch derartige Conflikte glücklicherweise keine tägliche Erscheinung bilden, ausgeschlossen sind sie nicht, und das muß Grund genug sein, um für den Fall ihres Eintritts dem Connossementsinhaber ausreichende Sicherheit auch gegen Dritte zu verschaffen. Und dies ist nur dadurch möglich, daß dem Connossement außer seiner obligatorischen Funktion noch eine dingliche, weitere

[56]) Im gewöhnlichen Verkehr unterbleibt in der Regel die Rückgabe des Connossements. cfr. Makower, Comment. S. 725.

[57]) cfr. Thöl Bd. III. S. 82; analog auf das Connossement anzuwenden.

[57a]) cfr. Goldschmidt H. R. S. 699.

[58]) Brunner in E. Bd. II. S. 160.

[59]) wenigstens vom Standpunkt der anderen Seite „nicht minder berechtigt."

Rechte umfassende beigelegt wird. An diesem Punkte nun hat auch der Verkehr zuerst angesetzt, und er hat so der Gesetzgebung den Weg gezeigt, den sie später auch gegangen ist. Schon seit langem gewöhnte man sich im Verkehr daran, dem Connossemente eine über seine ursprüngliche Bestimmung hinausgehende Bedeutung beizulegen und es als Mittel anzusehen, welches die Möglichkeit gewährt, die in der Ferne eingekauften Waren, zu deren Empfangnahme das Connossement legitimierte, zu verwerten, noch bevor sie nach langwierigem Seetransport in die physische Gewalt des Berechtigten kamen. Die Folge hiervon war, daß man an die Übergabe des Connossements dingliche Wirkungen knüpfte, und daß sich schließlich ein Gewohnheitsrecht bildete, gemäß welchem die Übergabe des Connossements der Übergabe der Waren selbst, auf welche es lautet, gleichstehen solle. Ist auch für Deutschland die Geltung dieses Gewohnheitsrechts bestritten — ob mit Recht oder Unrecht, mag dahin gestellt bleiben —, jedenfalls konnte die Gesetzgebung nicht umhin, der tief eingewurzelten Überzeugung von der dinglich wirkenden Kraft der Connossementsübergabe Rechnung zu tragen und nach wiederholter gründlicher Beratung im Art. 649 H. G. B. folgendes zu bestimmen:

„Die Übergabe des an Order lautenden Connossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimiert wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Übergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Übergabe der Güter."

Art. 649 spricht nur von der Wirkung der Übergabe eines an Order lautenden Connossements, nicht eines jeden Connossements schlechthin. Wie aus den Protokollen [60]) zu ersehen, war der Antrag gestellt worden, den Art. 649 auch auf die nicht an Order gestellten Connossemente auszudehnen. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, weil nach der Auffassung des Verkehrs ein Orderconnossement größere Sicherheit gewähre als ein Connossement anderer Art, weil es ferner zweckmäßig sei, dem Ablader in der Aussendung eines nicht indossablen Connossements ein Mittel zu geben, den Übergang des Besitzes an den Gütern und dergl. zu verhindern, weil schließlich nur das indossable Connossement die Ware selbst repräsentiere und

[60]) Lutz, Prot. VIII. S. 4019/4020.

den Schiffer zur Auslieferung der Güter an den Inhaber ohne weitere Untersuchung verpflichte, ein nicht indossables dagegen nicht die gleiche Wirkung habe.

Durch diese Ablehnung ist bezüglich der Frage nach den Wirkungen der Übergabe eines Nicht-Order-Connossements das bisherige Recht in Geltung geblieben. Bestand also auch für diese der fragliche Rechtssatz (Art. 649), sei es kraft gemeiner oder partikulärer Gewohnheit, sei es als wissenschaftlicher Rechtssatz, so besteht er für dieselben fort.[61]) Eine ausdrückliche Gleichstellung von Namens- und Orderconnossementen ist nur hinsichtlich der Begründung und Fortdauer von Retentions- und Pfandrechten durch die Art. 313, 374 und 382 H. G. B. anerkannt.[62])

Durch Art. 649 ist der Übergabe eines Orderconnossements dingliche Wirkung beigelegt: allerdings schweigt sich das Gesetz über die Natur dieses dinglichen Rechts aus, wie überhaupt die Fassung des Art. 649 in ihrer Geschraubtheit deutlich erkennen läßt, daß man ein bestimmtes Prinzip, wenn man sich überhaupt eines solchen bewußt war, nicht klar und zweifelsohne aufzustellen wagte, und daß man durch vorsichtige Wahl der Worte sich hüten wollte, etwas zu viel zu sagen. Es kann aber keinem Bedenken unterliegen, daß lediglich der Rechtsgrund der Connossementsübergabe jene Frage entscheidet. Der Connossementserwerber wird demnach nicht, wie beispielsweise Büsch[63]) behauptet, schlechthin Eigentümer der im Connossement verzeichneten Waren, vielmehr erwirbt er bald Eigentum, bald juristischen Besitz, bald nur bloße Detention derselben, je nachdem er eines oder das andere durch die unmittelbare Übertragung der Waren erlangt hätte.[64])

Erwähnt mag an dieser Stelle werden, daß die dingliche Wirkung der Connossementsübergabe nach § 36 der Reichskonkursordnung wieder aufgehoben werden kann, indem der noch nicht voll-

[61]) So Goldschmidt H. R. S. 716. n. 32: ebenso R. O. H. G. Bd. XI. S. 416 u. Bd. XXV. S. 356, R. G. Bd. V. S. 79/80.

[62]) Goldschmidt H. R. S. 714 n. 30.

[63]) Büsch: Darst. der Handlg. II. S. 280: „Das Connossement setzt den Empfänger desselben in das völlige Eigentumsrecht auf die Ware, auf welche es lautet."

[64]) cfr. Goldschmidt H. R. S. 717/718.
Lewis in E. Bd. IV. S. 191.
R. G. Bd. V. S. 80 u. Bd. XII. S. 83.

ständig befriedigte Absender der verladenen Waren das Recht hat, wegen einer nach Empfang des Connossements eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Destinatärs die noch auf dem Transport befindlichen Güter zurückzufordern. Die Klage des Absenders ist eine actio publiciana rescissoria auf Rückgängigmachung der mit der Übergabe des Connossements verknüpften Wirkungen.[65])

§ 7.

Zu den streitigsten Fragen in der Lehre vom Connossement gehört auch die, wie der in Art. 649 H. G. B. ausgesprochene Satz mit den allgemeinen Rechtsprinzipien in Einklang zu bringen sei. Es sind mehrere Versuche zur Beantwortung jener Frage gemacht worden; die hauptsächlichsten sollen nun angegeben und auf ihren juristischen Gehalt geprüft werden.

Der erste Versuch, die dingliche Wirkung der Connossementsübertragung zu erklären, beruht auf folgender Auffassung: Das Connossement ist als Symbol der in ihm angegebenen Waren zu betrachten, daher seine Übergabe als symbolische Tradition der Waren.

Diese Ansicht finden wir vielfach vertreten:[66]) aber sie ist aus zwei Gründen unhaltbar, einmal deshalb, weil das gemeine Recht eine symbolische Tradition überhaupt nicht kennt, und zweitens weil, selbst wenn es eine symbolische Tradition gäbe, ihre Voraussetzungen im Connossement nicht vorliegen.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist die Lehre von der symbolischen Tradition von Savigny[67]) glänzend bekämpft worden als auf Mißverständnis römischer Quellenstellen beruhend und den wahren Traditionsbegriff verkennend. Savigny geht davon aus, daß man den Begriff der Apprehensionshandlung zu eng gefaßt und eigentlich nur zwei Arten derselben gelten lassen wollte: das Ergreifen mit der Hand bei beweglichen Sachen und das Betreten mit den Füßen

---

[65]) Lewis Comment. S. 303 Not. 5.

[66]) So z. B. von: Beseler § 255 Not. 30.
Heise S. 356/60.
v. Kaltenborn § 111.
Pöhls I. S. 181; auch in einem Erkenntnis des preuß. Obertribunals abgedr. in Striethorsts Arch. f. Rechtsfälle Bd. 19 S. 310.

[67]) Savigny, Recht des Besitzes S. 207/208.

bei Grundstücken. Bei dieser Auffassung habe man daher in jenen zahlreichen quellenmäßigen Fällen des Besitzerwerbs, wo die bewegliche Sache nicht ergriffen und die unbewegliche nicht betreten werde,[68]) mit der Annahme symbolischer Besitzerwerbsakte operieren müssen. Fasse man aber den Traditionsbegriff dahin auf, daß damit die Möglichkeit, auf eine Sache nach Belieben einzuwirken und jede fremde Wirkung auf sie auszuschließen, gemeint sei, und erwäge man, daß jene Möglichkeit schon durch bloße Anwesenheit des Apprehendenten bei der Sache gegeben sei, so bleibt von den in den Quellen angegebenen Fällen des Besitzerwerbs keiner übrig, für welchen eine symbolische Apprehension angenommen werden müßte.

Savignys Ausführungen fanden fast allgemeine Anerkennung, und seitdem kann die Lehre von der symbolischen Tradition als fast vollständig aus der Rechtswissenschaft verdrängt angesehen werden.

Aber selbst wenn denen beizustimmen wäre, welche die praktische Bedeutung der symbolischen Tradition auf dem Gebiete des heutigen gemeinen Rechts anerkennen[68a]), so würde gleichwohl die Frage, ob in der Übergabe des Connossements ein Fall von symbolischer Tradition liege, verneint werden müssen, weil im Connossement die Voraussetzungen einer solchen sich nicht finden.

Während nämlich die älteren Schriftsteller auf Grund der l. 1. C. 8,54 (8,53)[69]) darin übereinstimmten,[70]) daß die traditio instrumentorum dieselbe Wirkung habe wie die traditio rei, war in Theorie und Praxis lebhaft bestritten, ob die Urkunden, deren Übergabe die traditio rei ersetzen sollen, das Recht des Tradenten darthun müssen oder lediglich den der Übergabe zu Grunde liegenden Vertrag zu enthalten brauchen. Die Streitfrage ist schließlich dahin entschieden worden, daß die Urkunden die Erwerbstitel des Tradenten sein müssen. Nun ist aber das Connossement Empfangsbekenntnis und Verpflichtungsschein des Schiffers, enthält also nichts vom

---

[68]) z. B.
l. 1 § 21 D. 41,2.
l. 14 § 1 D. 18,6.
l. 1 C. 8,**54** (in der Ausgabe von Paulus Krüger: l. 1. C. 8,**53**.

[68a]) z. B. Strohal: Succession in den Besitz. S. 205.

[69]) Emptionum mancipiorum instrumentis donatis et traditis et ipsorum mancipiorum traditionem factam intellegis.

[70]) cfr. z. folgenden: Exner, Rechtserw. d. Trad. S. 156 ff.

Recht des Abladers als Tradenten. Es kann demnach als instrumentum im Sinne der lex cit. nicht angesehen werden.

Nach alledem kommen wir zu dem Resultat, daß der Konstruktionsversuch unter Zugrundelegung der symbolischen Tradition als nicht gelungen zurückzuweisen ist. [71])

Ein zweiter Erklärungsversuch für die dingliche Wirkung der Connossementsübergabe beruht auf den Grundsätzen der Lehre vom constitutum possessorium: [72]) Der Ablader, welcher den Besitz der abgeladenen Waren durch den Schiffer fortsetzt, erklärt durch Zusendung des Connossements an den Empfänger, jenen Besitz nicht mehr für sich ausüben zu wollen, sondern im Namen des Empfängers; dieser giebt durch Annahme des Connossements seine Zustimmung ab. Es liege also in der Übermittlung und Annahme der den beiderseitigen Willen manifestierenden Urkunde ein constitutum possessorium.

Auch diese Ansicht ist nicht einwandsfrei. Hat denn der Ablader unter allen Umständen den Willen, durch Zusendung des Connossements den juristischen Besitz der Waren auf den Destinatär zu übertragen? Eine Bejahung dieser Frage kann schlechthin nicht erfolgen; vielmehr hängt die Beantwortung derselben von dem der Begebung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft ab und wird je nach diesem bejahend oder verneinend lauten. Wenn nämlich beispielsweise der Ablader und Connossementsempfänger im Verhältnis von Verkäufer und Käufer sich gegenüberstehen, so ist anzunehmen, daß der Erstere durch Übersendung des Connossements willens ist, den juristischen Besitz und damit das Eigentum der Waren auf den

---

[71]) Derselben Ansicht sind u. A.
Dahn S. 318.
Exner S. 188.
Goldschmidt H. R. S. 719.
Lewis in E. Bd. IV. S. 188.
Pink S. 36.

[72]) vertreten z. B. von
Mittermaier dtsch. Privatr. II. § 565.
Thöl § 270 Not. 18.
Entsch. des O. A. G. Rostock (in Seufferts Arch. Bd. I. Nr. 8 und Beselers Ztschr. f. dtsch. Recht Bd. 9 S. 489 ff.)

Connossementsempfänger zu übertragen.[73]) Wenn aber der Ablader das Connossement an seinen Handlungsbevollmächtigten übersendet, so ist die Absicht der Übertragung des juristischen Besitzes der im Connossement bezeichneten Waren entschieden zu leugnen.

Aber ebensowenig wie vom Ablader kann andererseits vom Conossementsempfänger behauptet werden, daß derselbe in allen Fällen den Willen hat, den juristischen Besitz der Waren zu erwerben. Auch hier kommt es lediglich auf das Rechtsgeschäft an, welches der Verschiffung der Waren zu Grunde liegt. Will denn der Connossementsempfänger, wenn er z. B. Agent ist, als welcher er nur Detentor wird, den juristischen Besitz der Waren erhalten? Ganz gewiß nicht.

Nehmen wir aber selbst an, daß ein entsprechender Wille des Abladers bezw. Connossementsempfängers im konkreten Falle vorhanden wäre, so müßte er doch auch erklärt sein. Im Connossement ist aber eine Erklärung desselben nicht zu finden, denn dieses hat stets den gleichen Inhalt und nimmt niemals Bezug auf das zwischen Ablader und Connossementsempfänger bestehende Rechtsverhältnis.

Kann schon nach dem bisher Ausgeführten der vorstehende Conſtruktionsverſuch als nicht bedenkenfrei und Iherings[74]) Vorwurf gegen denselben, daß er „ein leeres Spiel mit dem Besitzwillen" treibe als nicht unberechtigt erachtet werden, so dürfte noch folgender Einwand nicht unberücksichtigt bleiben. Da der Ablader Detentor für den ersten Connossementserwerber bleibt,[75]) dieser wiederum bei Weiterübertragung, welche auch nur durch constitutum possessorium erfolgen könnte, für den zweiten und so immer weiter fort, so würde schließlich der letzte Connossementsinhaber nur durch eine ganze Reihe von Detentoren besitzen, und doch will keiner der Übertragenden weiterhin Detentor der Waren bleiben; er darf es auch garnicht bleiben, da er andernfalls wenigstens unter Herrschaft der Regel „Hand muß Hand wahren" durch neue Tradition an einen Dritten den Erſterwerber seines Rechtes berauben könnte.[75a])

---

[73]) Voraussetzung ist jedoch nach gemeinem Recht Zahlung oder Creditierung des Kaufpreises.

[74]) Ihering in s. Jahrb. f. Dogm. Bd. I. S. 179.

[75]) s. oben S. 27.

[75a]) So Goldschmidt H. R. S. 720.

Aus all den Gründen glauben wir die Unhaltbarkeit des Conſtructionsverſuches mittelſt constituti possessorii[75b]) dargethan zu haben, und wenden uns nunmehr einem weiteren Verſuch zu, der auf dem Geſichtspunkt des mandatum bezw. der negotiorum gestio baſiert; die Deduktion iſt folgende:

Der Schiffer, welcher die zu befördernden Waren in Empfang nimmt, handelt als Stellvertreter des Connoſſementsempfängers und erwirbt dieſem, ſei es als Mandatar, ſei es als negotiorum gestor Beſitz und Eigentum derſelben. Der auftragslos vollzogene Beſitzerwerb wird für den Connoſſementsempfänger erſt dann wirkſam, wenn dieſer nachträglich die Geſchäftsführung des Schiffers genehmigt; eine ſolche Genehmigung liegt aber in der Annahme des Connoſſements.[76])

Auch gegen dieſe Auffaſſung ſind mehrere Bedenken zu erheben. Richtig iſt zunächſt der Einwand Exners[77]), daß der Schiffer in dem allerdings nur ſelten vorkommenden Falle, wo er Mandatar des Deſtinatärs iſt, ſchon mit dem Momente der Empfangnahme der Waren den Beſitz und auch das Eigentum für ſeinen Mandanten erwirbt, ſo daß dieſer daher auch ſchon mit jenem Momente und nicht erſt durch Empfang des Connoſſements Beſitzer bezw. auch Eigentümer wird. Der Beſitz- und Eigentumserwerb in dieſem Falle iſt nicht eine Wirkung der Connoſſementsübergabe, ſondern der erfolgten Tradition der Waren an den Schiffer.

Irrtümlich dagegen erſcheint uns die Behauptung Exners[78]), daß in dem nicht ungewöhnlichen Falle, wo der Schiffer vom Ablader zur Beförderung der Waren verpflichtet wird, der Schiffer nur für ſeinen Auftraggeber, den Ablader, detiniert und deshalb garnicht den Willen haben kann, den ihm in der Regel unbekannten Empfänger der Waren zu vertreten. Es ſteht dieſer Behauptung der Einwand entgegen, daß der Schiffer mit Ausſtellung des Con-

---

[75b]) Gegen denſelben haben ſich die in Anm. 71 Citierten ausgeſprochen.

[76]) Vertreten u. A. von:
Elvers, prakt. Arb. S. 107 ff.
Gengler, dtſch. Privatr. § 341.
Hillebrandt, Lehrb. d. Privatr. § 155 Not. 31 u. 32.
Holtius, Abh. civ. Inh. S. 121 ff.

[77]) Exner, Trad. S. 187.

[78]) a. a. O.

nossements sich sehr wohl bewußt wird, daß er dem künftigen Connossementsinhaber verantwortlich ist. Man kann daher den Willen des Schiffers, den Destinatär zu vertreten, mit Exner nicht leugnen, wenngleich es andererseits falsch ist, diesen Willen bis auf Besitzerwerb auszudehnen, wie Elvers [79]) und Holtius [79]) dies gethan haben. Es erscheint uns das schon deshalb nicht angängig, weil der Schiffer, welcher sich um das zwischen Ablader und Destinatär bestehende Rechtsverhältnis garnicht kümmert, überhaupt nicht wissen kann, ob der Destinatär den juristischen Besitz an den Waren erwerben soll und will. Und man kann füglich auch nicht annehmen, daß der Schiffer gegen den Willen seines Geschäftsherrn, des Abladers, für den ihm gewöhnlich unbekannten Destinatär den Besitz ergreifen wolle. Tritt aber dieser Fall ausnahmsweise ein, so erwirbt der Schiffer, und durch diesen auch der Destinatär, allerdings den juristischen Besitz [80]), nicht aber diejenigen Rechte, für deren Erwerb Tradition durch den Ablader Voraussetzung ist, wie z. B. Eigentum, und ohne welche das Recht des Connossementsinhabers nur ein mangelhaftes und unzureichendes bleiben muß. [81])

Das schwerwiegendste Bedenken gegen vorstehenden Constructionsversuch liegt aber unzweifelhaft darin, daß die Waren vom Augenblick der Abladung bis zum Connossementsempfang in Niemandes Besitz sind. Der Schiffer besitzt sie nicht, weil ihm der animus sibi possidendi fehlt, ebenso wenig besitzt sie der Ablader, da er durch die Tradition den Besitz verloren; schließlich besitzt auch der Destinatär nicht, denn abgesehen davon, daß es lebhaft bestritten ist, ob eine Zurückziehung der Ratihabition beim Besitzerwerb durch einen negotiorum gestor eintritt [82]) ist es in unserem

[79]) a. a. O.

[80]) Waltet bei der Übergabe ein Irrtum, ein Mißverständnis ob, so daß Tradent und Empfänger verschiedene Personen im Sinne haben, so wird durch Mangel der Übereinstimmung der Eigentumserwerb gehindert, der Besitz aber wird demjenigen erworben, für welchen der Empfänger hat erwerben wollen, also ihm selbst, wenn er für sich erwerben wollte, oder dem Dritten, in dessen Namen er die Sache in Empfang nahm. So Bremer in Lindes Ztschr. Neue F. Bd. XI. S. 266.

[81]) Goldschmidt H. R. S. 615 Not. 9 und S: 721 Not. 49.)

[82]) **Für** Zurückzieh. der Ratihabition u. A.
Exner S. 134 Not. 32.
Goldschmidt H. R. S. 613 Not. 4.

Falle als Absicht der Parteien anzusehen, daß der Besitz erst mit dem Empfange des Connossements erworben werden solle. Holtius rechtfertigt jene eigentümliche Erscheinung der Besitzlosigkeit der Waren mit dem Hinweis auf mehrere Quellenstellen, in welchen solche Besitzlosigkeit nichts Auffälliges ist.[83]) Mag dies auch richtig sein, so ist doch die praktische Brauchbarkeit jenes Construktionsversuchs sehr in Frage gestellt, wenn die Waren während der unter Umständen sehr lange andauernden Reise als besitzlos betrachtet werden müssen.

Nachdem wir gezeigt haben, daß die im Vorstehenden angeführten Construktionen unhaltbar sind, gehen wir zur Besprechung derjenigen über, die Goldschmidt[84]) zuerst aufgestellt hat, und die in Theorie[85]) und Praxis[86]) jetzt überwiegend als richtig anerkannt wird.

Goldschmidt deduciert in folgender Weise: Der Schiffer, welcher die Waren vom Ablader bekommt, um mit denselben nach den Anordnungen des Frachtvertrages zu verfahren, übt zunächst die Detention für den Ablader aus, welcher beliebig auf die Waren einwirken kann. Mit dem Momente, wo er das Connossement unterzeichnet, verpflichtet sich der Schiffer, die Waren an den im Connossement bezeichneten Empfänger auszuliefern. Mit diesem Augenblick tritt seine Beziehung zum Ablader als solchen, dessen Verfügungsrecht nunmehr an den Besitz sämtlicher Exemplare des Connossements oder doch an die Zustimmung des bezeichneten Destinatärs gebunden ist, in den Hintergrund. Der Wille des Schiffers geht darum naturgemäß nicht sowohl dahin, für den Ablader als

---

Mandry im Arch. f. civ. Prax. Bd. 63 S. 11.
Windscheid Bd. I § 74 Not. 6 u. § 155 Not. 10a
Zimmermann, stellv. neg. gest. S. 221.
dagegen z. B. Savigny R. des Bes. (6. Aufl.) S. 365 Not. 2.
Entscheid. in Seufferts Arch. Bd. III. Nr. 10.

83) cfr. z. B. l. 18 § 1 D. 41,2.

84) cfr. Goldschmidt H. G. S. 721 ff.

85) So von Lewis Comment. S. 301.
Endemann in E. Bd. II. S. 38 Not. 10.
Eger, Frachtr. III. S. 89.

86) R. G. Bd. V. S. 80 u. Bd. XII. S. 83.

solchen, vielmehr für diejenige Person die Waren zu custodieren, welcher gegenüber er zur Auslieferung derselben verpflichtet ist, also für den namentlich bezeichneten Empfänger oder beim Ordercommissement für den Remittenten oder Indossatar. Dies widerspricht auch dem Willen des Abladers nicht, da dieser ja die sämtlichen Exemplare in Händen hat und dadurch in der Lage ist, durch deren Zurückbehaltung oder deren Zustellung an seine Agenten oder durch Rückgabe an den Schiffer verbunden mit Ausstellung neuer selber die Detention zu bewahren. Dadurch aber, daß er eins dieser Exemplare begiebt, ermöglicht er dem Empfänger den Erwerb der Detention, welche der Schiffer für diesen ausübt. In gleicher Weise kann nun durch weitere Begebung die Detention und je nach Umständen juristischer Besitz oder Eigentum auf den weiteren Connossementserwerber übergehen, da ja die Detention des Schiffers bleibt, und jeder Connossementserwerber durch den Schiffer detiniert bezw. besitzt. Bei dieser Auffassung kann es keineswegs als den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts widersprechend angesehen werden, wenn die Detention durch einen Stellvertreter erworben und ausgeübt wird und ebenso wenig, wenn der Schiffer die Detention für eine persona incerta, als welche der Empfänger beim Ordercommissement erscheint, ausübt. Denn da eine Repräsentation grade stets nur hinsichtlich der Detention stattfindet, so muß durch einen Stellvertreter nicht nur die Detention für den juristischen Besitzer einer Sache, sondern auch für einen Detentor stattfinden können, und ebenso wie einerseits Besitzübertragung auf eine Person möglich ist, die dem Tradenten unbekannt ist, sofern nur gewisse Voraussetzungen bei ihr zutreffen, anderseits auch eine negotiorum gestio mit rechtlicher Wirkung angenommen wird, wenn jemand die Geschäfte einer anderen Person besorgt hat als derjenigen, für welche er dieselben hat besorgen wollen, so steht auch einer Detention für eine persona incerta rechtlich nichts entgegen, d. h. für eine Person, von der man zwar keine individuelle Vorstellung hat, die aber bestimmt bezeichnet ist.

Nach Goldschmidts vorstehend angegebener Auffassung wird der Connossementsempfänger mittelst der durch den Ablader erfolgten Connossementsübertragung Detentor der Waren. Welche Rechte er sonst an den Waren erhält, ob juristischen Besitz, Eigentum u. s. w., entscheidet lediglich das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die

Connossementsübertragung geschehen ist. So wird der Handlungsbevollmächtigte des Abladers, welchem die Waren zum Verkauf für Rechnung des letzteren übersandt werden, durch Empfang des bezüglichen Connossements nur Detentor der in demselben bezeichneten Waren. Der Commissionär oder Spediteur erhalten durch das Connossement schlechthin nur die Detention der verladenen Waren; sobald sie aber gemäß Art. 374 und 382 H. G. B. Pfandrechte an denselben geltend machen können, auch den juristischen Besitz derselben. Der Empfänger des Connossements, welchem dasselbe auf Grund eines Kaufgeschäftes vom bisherigen Eigentümer der Waren überschickt wird, wird sofort mit der Empfangnahme Eigentümer [87]). Ebenso wird unmittelbar mit dem Empfang des Connossements Eigentümer der in demselben angegebenen Waren der, welchem die Waren auf Grund eines Veräußerungsgeschäftes von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe übersandt werden, selbst wenn der Veräußerer nicht Eigentümer der Waren war. (Art. 306. H. G. B.) [88])

Goldschmidts Constructionsversuch wird, wie oben [89]) schon bemerkt, jetzt von den Meisten als richtig anerkannt, wenn auch bis ins Einzelnste hinein nicht vollkommene Übereinstimmung herrscht [90]); doch vermag dieser Umstand die Construktion als solche nicht in Frage zu stellen, die „nicht in Abweichung, sondern in konsequenter Durchführung der Grundsätze des bürgerlichen Rechts vom Besitzerwerb durch Stellvertreter" die dingliche Wirkung der Übergabe des Connossements zu erklären sucht.

Sind auch die erwähnten Constructionsversuche als die wichtigsten anzusehen, so erscheint es uns darum doch nicht unangebracht, von den übrigen wenigstens einen zu besprechen, und zwar den von Ihering aufgestellten, weil dieser auf einer ganz besonderen Auffassung vom Connossement beruht und die dingliche Rechtswirkung der Übergabe desselben in eigentümlicher Weise erklärt. [91])

---

[87]) Gemeinrechtlich nach Zahlung oder Creditierung des Kaufpreises; ohne dieses Requisit, wo das Landesrecht ein solches nicht vorschreibt.

[88]) Allerdings muß der Connossementsempfänger bona fide sein.

[89]) S. 31.

[90]) cfr. Meischeider Bes. u. Besitzesschutz S. 302 ff.
Schmidt-Scharff S. 31 ff.

[91]) Von anderen Versuchen nennen wir
z. B. Labands Theorie, daß durch Übertragung des Connossements sich

Ihering [92]) sieht in der Übergabe des Connossements eine Cession des dem Ablader aus dem Frachtvertrage zustehenden Forderungsrechts [93]) und der ihm als Eigentümer zustehenden rei vindicatio. [94]) Die Denuntiation dieser Cession erfolgt dadurch, daß dem Schiffer wie üblich eine Abschrift des Connossements überreicht wird [95]); nach Maßgabe der Umstände nimmt der Cedent als Stellvertreter des Cessionars die Denuntiation vor. Indossierung des Connossements ist als weitere Cession der Ansprüche anzusehen. Bei dieser Auffassung hat der Connossementsinhaber einmal die obligatorische Klage auf Herausgabe der Waren gegen den Schiffer, und zweitens die dingliche gegen jeden Dritten, dem gegenüber sie dem Ablader zusteht, zur Erlangung des Besitzes bezw. Eigentums. Ist der Ablader — Cedent — selbst Besitzer, dann kann die rei vindicatio für den Cessionar — Connossementsinhaber — nicht entstehen, da sie lediglich aus der Person des Cedenten abgeleitet wird; sie fällt daher weg gegen den Cedenten selbst sowie gegen die Successoren des Cedenten im Eigentum, da mit dem Verlust dieses auch die in ihm liegende Klage für jenen erlischt. Soweit Ihering.

Gegen seine Ansicht ergeben sich viele Bedenken. Zunächst ist ihr entgegenzuhalten, daß der Ablader in zahlreichen Fällen garnicht befugt ist, die rei vindicatio zu cedieren, weil er selber nur Besitzer oder gar nur Detentor ist, und auch dazu nicht gewillt ist, weil beispielsweise der Empfänger nur im Interesse des Abladers die Waren in Empfang nehmen soll. [96])

Sodann ist in jener Construktion insofern ein Widerspruch zu finden, als eine „Cession" der Klagen durch „Indossament" vorgenommen werden soll. Das Namensconnossement muß hierbei allerdings außer Betracht gelassen werden, da bei diesem ja die weitere Übertragung durch Cession erfolgt. Wie ist es aber beim Orderconnossement? Dieses wird regelmäßig durch Indossament

---

für den Inhaber eine rei vindicatio utilis ergebe (in Beselers Zeitschr. f. dtsch. Recht Bd. XIX. S. 121 ff.

[92]) Ihering in s. Jahrb. f. Dogm. Bd. 1. S. 178 ff.

[93]) Das Forderungsrecht geht gegen den Schiffer.

[94]) die rei vindicatio gegen jeden besitzenden Nichteigentümer.

[95]) s. oben S. 13.

[96]) cfr. Goldschmidt H. R. S. 706.

übertragen, dessen Wirkungen für den Erwerber günstiger sind als die der Cession, insofern ihm keine aus der Person eines seiner Vormänner fließenden Einreden wirksam entgegengehalten werden können. Indem also durch Indossament „cediert" wird, werden ganz andere Wirkungen hervorgerufen als beabsichtigt sind.

Von entscheidender Bedeutung gegen Iherings Auffassung ist schließlich, daß nach ihr das Recht des Connossementsinhabers nur ein dürftiges und mit dem Wesen des Connossements unvereinbares ist.

Das dem Connossementsinhaber cedierte dingliche Klagerecht wird von diesem zwar im eignen Namen geltend gemacht [97]), ist aber in seiner Existenz durch das Vorhandensein der rei vindicatio auf Seiten des Abladers bedingt. [98]) Hat dieser mit dem Eigentum zugleich auch den Besitz, dann ist die Eigentumsklage für ihn juristisch unmöglich, also auch für den Cessionar undenkbar. Sie kommt vielmehr erst dann zur Entstehung, wenn der Ablader aufgehört hat, selbst oder durch einen Stellvertreter zu besitzen. Entäußert sich der Cedent seines Eigentums, so verliert er damit zugleich auch sein dingliches Klagerecht. Dadurch wird für den Cessionar die rei vindicatio nicht existent, mithin ihre Anstellung gegen dritte Eigentümer unmöglich. Sonach hat der Connossementsinhaber, wenn der Ablader über das Eigentum zu Gunsten Dritter verfügt, was er in rechtlich wirksamer Weise thun kann, nur den persönlichen Anspruch gegen den Schiffer auf Schadensersatz, gegen den Ablader selbst und gegen den dritten Eigentümer der Waren ist er nicht geschützt. Wie verträgt sich aber eine solche Stellung des Connossementsinhabers mit der Bestimmung des Connossements, die ja darin liegt, dem Destinatär ein festes, von den Verfügungen des Abladers unabhängiges Recht auf die Waren zu sichern? Ist die Bedeutung des ganzen Instituts nicht wesentlich gefährdet, wenn der Connossementsinhaber lediglich dem Ablader preisgegeben ist? Ihering selbst giebt die Antwort hierauf, indem er das Recht des Cessionars als ein höchst unsicheres bezeichnet, damit gewissermaßen selbst über seine Construktion den Stab brechend. [99])

---

[97]) Ihering a. a. O. S. 110 **etiam eum, qui in rem actionem comparaverit ... utiliter eam movere suo nomine conceditur.**

[98]) vergl. zum folgenden:
Ihering a. a. O. S. 110.

[99]) Über andere Gründe gegen die Richtigkeit der Cessionstheorie vergl. noch

Wesentlich anders gestaltet sich aber das Recht des Connossementsinhabers, wenn man auf dem von Ihering angezeigten Wege einen Schritt weitergehend gegen ihn den Nachweis erbringt, daß die cedierte rei vindicatio auch gegen den Eigentümer selbst und dessen Universal- und Singular-Successoren wirksam angestellt werden könne; denn dann wäre der Cessionar — also der Connossementsinhaber — nicht mehr den Verfügungen des Abladers hinsichtlich der Waren unterworfen, und sein Recht würde diejenige Kraft haben, die es haben soll und muß. Und jenen Nachweis von der angedeuteten Wirkung der cedierten Eigentumsklage zu erbringen, ist von mehreren Seiten auf Grund der l. 63 D. 6,1 versucht worden.[100]) Es mag hier dhingestellt bleiben, ob er als gelungen gelten kann, und für uns genügen, auf jene Streitfrage hingewiesen zu haben. Das eine muß jedoch bemerkt werden, daß, selbst wenn man den Standpunkt der Gegner Iherings teilt und der Cession dinglicher Klagen eine größere Wirkung beigelegt als Ihering es thut, immer noch die Bedenken bestehen bleiben, welche oben gegen die Cessionstheorie als solche geltend gemacht worden sind, so daß sie daher auch in der erweiterten Form zu dem Handelsbedürfnis in unvereinbarem Gegensatz steht.

§ 8.

Was das Connossement für den Seetransport bedeutet für den Binnenverkehr der Ladeschein, dessen Anwendung allerdings eine wesentlich beschränktere ist als die des Connossements, so daß bei der Beratung des Handelsgesetzbuches überhaupt in Zweifel gezogen worden ist, ob für den Binnentransport ein Bedürfnis zur gesetzlichen Regelung eines dem Connossement entsprechenden Papiers —

Exner Rechtserw. S. 190.
Laband in d. Ztschr. f. Dtsch. Recht Bd. 19 S. 122.
Pink S. 24 ff.
Zimmermann in Lindes Ztschr. f. Civilr. u. Prozeß Neue F. Bd. XV. S. 117 ff.

[100]) So z. B. von:
Bähr in Iherings Jahrb. Bd. I. S. 443 ff.
Bekker, Jahrb. des gem. Rechts Bd. IV. S. 207.
Dernburg Pand. Bd. I. § 225 Not. 2.
Windscheid Pand. Bd. II. (6. Aufl.) S. 254 Not. 5
zweifelhaft; in früheren Aufl. für Bejahung der Frage nach Zulässigkeit der cedierten r. v. gegen den Cedenten, wenn dieser den Besitz erlangt.

des Ladescheins — als vorhanden anzuerkennen sei. Erst nach längerem Schwanken wurden in Anerkennung eines solchen die Art. 413—419 H. G. B. aufgenommen, und soweit diese nicht ausreichten, sollten etwaige Lücken durch analoge Anwendung der seerechtlichen Bestimmungen über das Connossement ausgefüllt werden.[101]) Nichtsdestoweniger erscheint wohl bei der derartigen Verwendung jedes einzelnen Rechtssatzes sorgsamste Prüfung erforderlich, da diese erst ein richtiges Resultat ergeben kann.[102]) Allgemein gilt als unbezweifelt, daß in obligatorischer Beziehung die Grundsätze vom Connossement auf den Ladeschein anwendbar sind, soweit nicht etwa die betr. Artikel des Handelsgesetzbuches etwas Anderes besagen. Nach der dinglichen Seite hin ist aber die im Art. 649 H. G. B. für das Orderconnossement gegebene Bestimmung nicht ausdrücklich auch auf den Ladeschein, selbst wenn er an Order[103]) gestellt ist, ausgedehnt worden. Vielmehr hat sich das Gesetz nur darauf beschränkt, hinsichtlich der Begründung und Fortdauer von Retentions- und Pfandrechten eine bezügliche Gleichstellung des Connossements mit dem Ladeschein, mag dieser auf den Namen oder an Order lauten, auszusprechen.[104]) Indessen ist in der Theorie und Praxis fast überwiegend die Ansicht vertreten, daß der Übergabe eines Ladescheins, gleichgültig ob er Namens- oder Orderpapier ist, dieselbe dingliche Wirkung zuzuschreiben ist wie der Übergabe eines Orderconnossements.[105]) Aber nur insofern erscheint uns der für das Orderconnossement ausgesprochene Rechtssatz auch auf den Ladeschein anwendbar, als derselbe sich, wie Goldschmidt l. c. ausführt, als wissenschaftlicher Satz unmittelbar aus den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts vom Erwerb der Gewahrsam und des Besitzes durch

---

[101]) Prot. 4766/68.

[102]) cfr. Goldschmidt in Z. Bd. 29. S. 29.

[103]) dies ist nach Art. 302 H. G. B. möglich.

[104]) Art. 313, 374 u. 382 H. G. B.

[105]) cfr. z. B.
Brunner in E. Bd. II. S. 151.
Eger Frachtr. III. S. 14.
Endemann in E. Bd. II. S. 40.
Goldschmidt H. R. S. 767.
Auch das R. G. Bd. V. S. 79/80 erachtet den Art. 649 für analog anwendbar auf Ladescheine.

Mittelspersonen ergiebt. Wenn nämlich der Frachtführer nach Ausstellung des Ladescheins der Verfügung des Absenders als solchen entzogen sei und nur an den legitimierten Inhaber des Ladescheins ausliefern dürfe, wenn ferner der Ladeschein vorwiegend den Zweck habe, den bezeichneten Empfänger zur sicheren Verfügung über das Transportgut zu befähigen, so müsse notwendig angenommen werden, daß nach Ausstellung des Ladescheins der Frachtführer nicht für den Absender, sondern lediglich für den berechtigten Inhaber des Ladescheins detiniere, somit der letztere durch Erwerb des Ladescheins die Gewahrsam des Transportgutes und die daran nach Umständen sich knüpfenden weiteren Rechte erlange. Demnach kann auch der Ladeschein als Traditionspapier bezw. Wertpapier, ebenso wie das Connossement, gelten.